

## **S1** Einführung neues Gremium: Landesparteirat

Gremium: Landesvorstand

Beschlussdatum: 22.10.2018

Tagesordnungspunkt: TOP 5 Satzung

### Antragstext

1 Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt folgende Änderungen der Landessatzung von Bündnis 90/Die  
2 Grünen Brandenburg:

#### 3 **1. Umbenennung kleiner Parteitag:**

4 In §7 (5), §8 (1), sowie im gesamten §10 werden „Landesparteirat“ und die Kurzform „LPR“ durch  
5 „Landesdelegiertenrat“ respektive „LDR“ ersetzt.

#### 6 **2. Verkleinerung Landesvorstand**

7 §11 (1) wird neu gefasst:

8 *Der Landesvorstand besteht aus maximal fünf von der LDK gewählten gleichberechtigten Mitgliedern. Dazu  
9 gehören: zwei gleichberechtigte Landesvorsitzende, ein\*e Landesschatzmeister\*in und bis zu zwei  
10 Beisitzer\*innen. Die Vorsitzenden und die\*der Landesschatzmeister\*n sind je in gesonderten Wahlgängen zu  
11 wählen. Die LDK wählt ein weibliches Mitglied des Landesvorstands zur frauenpolitischen Sprecherin.*

#### 12 **3. Einführung Parteirat**

13 Zwischen §11 und § 12 wird neu eingefügt (Alle weiteren Paragraphen rutschen eine Nummer nach  
14 hinten):

15 *§12 Landesparteirat*

16 *(1) Der Landesparteirat besteht aus*

- 17 • *dem Landesvorstand*
- 18 • *den beiden Fraktionsvorsitzenden im Brandenburger Landtag*
- 19 • *den Brandenburger Bundestagsabgeordneten*
- 20 • *den Brandenburger Mitgliedern des Europaparlaments*
- 21 • *den beiden Sprecher\*innen der Grünen Jugend Brandenburg*
- 22 • *weiteren 5 von der LDK zu wählenden Mitgliedern, die kein Landtagsmandat inne haben. Dabei sollen*  
23 *insbesondere durch die o.g. Personengruppen nicht vertretene Kreisverbände zum Zuge kommen. Es wird*  
24 *empfohlen, dass mindestens eine Person aus dem Kreis der Kreisvorstände und ein\*e*  
25 *Kommunalvertreter\*in im Landesparteirat vertreten sind*
- 26 • *Bündnisgrüne Mitglieder der Brandenburger Landesregierung gehören dem Landesparteirat zusätzlich an,*  
27 *jedoch ohne Stimmrecht.*

28 *Es ist Aufgabe der delegierenden Gremien zu gewährleisten, dass der Landesparteirat in seiner gesamten*  
29 *Zusammensetzung die Anforderungen der Mindestquotierung erfüllt. Die Sprecher\*innen der*  
30 *Landesarbeitsgemeinschaften sind thematisch zu den Sitzungen mit einzuladen.*

31 *(2) Der Landesparteirat koordiniert die politischen Aktivitäten des Landesverbands und berät und unterstützt den*  
32 *Landesvorstand. Er vernetzt die unterschiedlichen Ebenen der Landespartei.*  
33 *Darüber hinaus beschließt er*

- 34 • *über die An- und Aberkennung von Landesarbeitsgemeinschaften*
- 35 • *über die An- und Aberkennung von parteinahen Stiftungen*
- 36 • *Über alle Themen, die ihm vom Landesdelegiertenrat oder der Landesdelegiertenkonferenz übertragen*  
37 *wurden.*

38 *(3) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Landesparteirats beträgt zwei Jahre, parallel zur Amtszeit des*  
39 *Landesvorstandes. Wiederwahl ist möglich. Ist eine Nachwahl der gewählten Mitglieder erforderlich, erfolgt*  
40 *diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.*

41 *(4) Der Landesparteirat tagt mindestens einmal im Quartal, außerdem auf Wunsch fünf seiner Mitglieder oder*  
42 *des Landesvorstands.*

43 *(5) Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Einladungsfrist beträgt sieben Tage, sie kann in dringenden Fällen*  
44 *verkürzt werden. Der Landesparteirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist,*  
45 *darunter ein\*e Vorsitzende\*r. Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied*  
46 *widerspricht.*

47 *(6) Der Landesparteirat gibt sich eine Geschäftsordnung.*

#### 48 **4. Aufnahme neues Gremium in andere Absätze der Satzung**

49 In §8 (1), §9 (3), §9 (10) und §10 (8) wird neu aufgenommen: „Landesparteirat“, in §9 (9) wird „die weiteren  
50 Mitglieder des Landesparteirats“ aufgenommen.

#### 51 **5. Einsetzung neues Gremium und Wahl**

52 Nach Satzungsbeschluss auf der LDK im November 2018 sollen die weiteren Mitglieder des  
53 Landesparteirats auf der LDK im Februar 2019 nachgewählt werden. Damit könnte der Landesparteirat  
54 spätestens im zweiten Quartal 2019 das erste Mal tagen. Eine erneute Wahl für eine volle Wahlperiode von  
55 2 Jahren erfolgt dann erneut auf der Herbst-LDK 2019, parallel zur Neuwahl des Landesvorstands.

## **Begründung**

Diesem Antrag liegen mehrere Beobachtungen zu Grunde:

1. Der Landesvorstand befasst sich sehr viel mit Orga-Kram und trifft sich deshalb mindestens alle zwei Wochen.

a) Für die ehrenamtlichen Beisitzer\*innen ist das oft öde, wollen sie sich doch v.a. mit den politischen Fragen beschäftigen.

b) Durch das häufige Tagen sind fast nur noch Mitglieder aus dem Speckgürtel im Vorstand. Für Mitglieder aus den weiter entfernten Kreisverbänden ist eine solche Tagungshäufigkeit (und -dauer) in Potsdam schwer zu realisieren.

Daraus folgt die Überlegung den Landesvorstand zu verkleinern und flexibler, wendiger usw. zu machen. Der Landesvorstand arbeitet den Orga-Kram dann weg. Die größeren politischen Fragen werden dann im zukünftigen Landesparteirat besprochen, der nicht ganz so häufig tagt. Er ist inhaltlich attraktiver, da vom Orga-Kram befreit und auch Mitglieder aus den entfernteren Kreisverbänden können die Sitzungsteilnahme bewerkstelligen.

2. Sehr viele Kommunikationsstränge zwischen verschiedenen Ebenen und Gremien laufen aktuell über den Landesvorstand. Der Landesparteirat soll die Vernetzung zwischen den vielfältigen Gremien und Ebenen verstärken. Kreisvorstände sollen aus dem Parteirat in den Kreis der Kreisvorstände berichten, LT-Fraktionsvorsitzende in den Kreis der LT-Abgeordneten, beteiligte LAG-Sprecher\*innen in ihre LAGen usw.

## Beschluss

Einführung neues Gremium: Landesparteirat

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz  
Beschlussdatum: 24.11.2018  
Tagesordnungspunkt: TOP 5 Satzung

### Antragstext

1 Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt folgende Änderungen der Landessatzung von Bündnis 90/Die  
2 Grünen Brandenburg:

#### 3 **1. Umbenennung kleiner Parteitag:**

4 In §7 (5), §8 (1), sowie im gesamten §10 werden „Landesparteirat“ und die Kurzform „LPR“ durch  
5 „Landesdelegiertenrat“ respektive „LDR“ ersetzt.

#### 6 **2. Verkleinerung Landesvorstand**

7 §11 (1) wird neu gefasst:

8 *Der Landesvorstand besteht aus maximal fünf von der LDK gewählten gleichberechtigten Mitgliedern. Dazu*  
9 *gehören: zwei gleichberechtigte Landesvorsitzende, ein\*e Landesschatzmeister\*in und bis zu zwei*  
10 *Beisitzer\*innen. Die Vorsitzenden und die\*der Landesschatzmeister\*n sind je in gesonderten Wahlgängen zu*  
11 *wählen. Die LDK wählt ein weibliches Mitglied des Landesvorstands zur frauenpolitischen Sprecherin.*

#### 12 **3. Einführung Parteirat**

13 Zwischen §11 und § 12 wird neu eingefügt (Alle weiteren Paragraphen rutschen eine Nummer nach  
14 hinten):

15 *§12 Landesparteirat*

16 *(1) Der Landesparteirat besteht aus*

- 17 • *dem Landesvorstand*
- 18 • *den beiden Fraktionsvorsitzenden im Brandenburger Landtag*
- 19 • *den Brandenburger Bundestagsabgeordneten*
- 20 • *den Brandenburger Mitgliedern des Europaparlaments*
- 21 • *den beiden Sprecher\*innen der Grünen Jugend Brandenburg*
- 22 • *weiteren 5 von der LDK zu wählenden Mitgliedern, die kein Landtagsmandat inne haben. Dabei sollen*  
23 *insbesondere durch die o.g. Personengruppen nicht vertretene Kreisverbände zum Zuge kommen. Es wird*  
24 *empfohlen, dass mindestens eine Person aus dem Kreis der Kreisvorstände und ein\*e*  
25 *Kommunalvertreter\*in im Landesparteirat vertreten sind*
- 26 • *Bündnisgrüne Mitglieder der Brandenburger Landesregierung gehören dem Landesparteirat zusätzlich an,*  
27 *jedoch ohne Stimmrecht.*

28 *Es ist Aufgabe der delegierenden Gremien zu gewährleisten, dass der Landesparteirat in seiner gesamten*  
29 *Zusammensetzung die Anforderungen der Mindestquotierung erfüllt. Die Sprecher\*innen der*  
30 *Landesarbeitsgemeinschaften sind thematisch zu den Sitzungen mit einzuladen.*

31 *(2) Der Landesparteirat koordiniert die politischen Aktivitäten des Landesverbands und berät und unterstützt den*  
32 *Landesvorstand. Er wird geleitet durch die Landesvorsitzenden. Er vernetzt die unterschiedlichen Ebenen der*  
33 *Landespartei.*

34 *Darüber hinaus beschließt er*

- 35 • *Über alle Themen, die ihm vom Landesdelegiertenrat oder der Landesdelegiertenkonferenz übertragen*  
36 *wurden.*

37 *(3) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Landesparteirats ist parallel zur Amtszeit des Landesvorstandes.*  
38 *Wiederwahl ist möglich. Ist eine Nachwahl der gewählten Mitglieder erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest*  
39 *der laufenden Amtszeit.*

40 *(4) Der Landesparteirat tagt mindestens einmal im Quartal, außerdem auf Wunsch fünf seiner Mitglieder oder*  
41 *des Landesvorstands.*

42 *(5) Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Einladungsfrist beträgt sieben Tage, sie kann in dringenden Fällen*  
43 *verkürzt werden. Der Landesparteirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist,*  
44 *darunter ein\*e Vorsitzende\*r. Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied*  
45 *widerspricht.*

46 *(6) Der Landesparteirat gibt sich eine Geschäftsordnung.*

#### 47 **4. Aufnahme neues Gremium in andere Absätze der Satzung**

48 In §8 (1), §9 (3), §9 (10) und §10 (8) wird neu aufgenommen: „Landesparteirat“, in §9 (9) wird „die weiteren  
49 Mitglieder des Landesparteirats“ aufgenommen.

#### 50 **5. Einsetzung neues Gremium und Wahl**

51 Nach Satzungsbeschluss auf der LDK im November 2018 sollen die weiteren Mitglieder des  
52 Landesparteirats auf der LDK im Februar 2019 nachgewählt werden. Damit könnte der Landesparteirat  
53 spätestens im zweiten Quartal 2019 das erste Mal tagen. Eine erneute Wahl für eine volle Wahlperiode von  
54 2 Jahren erfolgt dann erneut auf der Herbst-LDK 2019, parallel zur Neuwahl des Landesvorstands.

## **Begründung**

Diesem Antrag liegen mehrere Beobachtungen zu Grunde:

1. Der Landesvorstand befasst sich sehr viel mit Orga-Kram und trifft sich deshalb mindestens alle zwei Wochen.

a) Für die ehrenamtlichen Beisitzer\*innen ist das oft öde, wollen sie sich doch v.a. mit den politischen Fragen beschäftigen.

b) Durch das häufige Tagen sind fast nur noch Mitglieder aus dem Speckgürtel im Vorstand. Für Mitglieder aus den weiter entfernten Kreisverbänden ist eine solche Tagungshäufigkeit (und -dauer) in Potsdam schwer zu realisieren.

Daraus folgt die Überlegung den Landesvorstand zu verkleinern und flexibler, wendiger usw. zu machen. Der Landesvorstand arbeitet den Orga-Kram dann weg. Die größeren politischen Fragen werden dann im zukünftigen Landesparteirat besprochen, der nicht ganz so häufig tagt. Er ist inhaltlich attraktiver, da vom Orga-Kram befreit und auch Mitglieder aus den entfernteren Kreisverbänden können die Sitzungsteilnahme bewerkstelligen.

2. Sehr viele Kommunikationsstränge zwischen verschiedenen Ebenen und Gremien laufen aktuell über den Landesvorstand. Der Landesparteirat soll die Vernetzung zwischen den vielfältigen Gremien und Ebenen verstärken. Kreisvorstände sollen aus dem Parteirat in den Kreis der Kreisvorstände berichten, LT-Fraktionsvorsitzende in den Kreis der LT-Abgeordneten, beteiligte LAG-Sprecher\*innen in ihre LAGen usw.

## S2 Änderungen LAG-Statut

Gremium: Landesvorstand

Beschlussdatum: 22.10.2018

Tagesordnungspunkt: TOP 5 Satzung

### Antragstext

1 Die LDK möge folgendes überarbeitetes Statut der Landesarbeitsgemeinschaften beschließen:

#### 2 **Statut für die Landesarbeitsgemeinschaften**

#### 3 **§ 1 Allgemeines**

4 (1) Die Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) sind satzungsgemäße Gremien von Bündnis 90/Die Grünen  
5 Brandenburg. Ihr Sitz ist in der Landesgeschäftsstelle. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben.

6 (2) Sie werden durch Beschluss des Landesparteirates, Landesdelegiertenrat und  
7 Landesdelegiertenkonferenz anerkannt, wenn und solange sie ein eigenständiges Politikfeld bearbeiten  
8 und mindestens 5 Parteimitglieder in ihnen mitarbeiten.

9 (3) Sie protokollieren ihre Beratungen und stellen diese dem Landesvorstand zur Verfügung. Die  
10 Jahresplanung sollte dem Landesvorstand jeweils bis zum Ende des ersten Quartals vorliegen.

11 (4) In den Landesarbeitsgemeinschaften kann jedes Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen mitarbeiten,  
12 sowie alle interessierten Menschen, die die politischen Grundsätze der Partei anerkennen.

13 (5) Die Landesarbeitsgemeinschaften kommunizieren über Emailverteiler oder andere  
14 Kommunikationsformen, die grundsätzlich für alle Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen offen sind und  
15 auf Antrag für Interessierte (Nicht-Mitgliedern). Die Verteiler sind bei der Landesgeschäftsstelle  
16 angesiedelt und werden gemeinsam mit den Sprecher\*innen, unter Beachtung der Datenschutzstandards,  
17 gepflegt.

18 (6) In Abstimmung mit dem Landesvorstand kann eine Landesarbeitsgemeinschaft Mitgliedschaften in  
19 anderen Organisationen eingehen.

20 (7) Der Zusammenschluss mit Landesarbeitsgemeinschaften anderer Länder ist möglich.

21 (8) Der Landesparteirat kann den Status als anerkannte Landesarbeitsgemeinschaft aufheben, wenn die  
22 unter Abs. (2) und (3) genannten Bedingungen nicht gegeben sind. Die Aufhebung erfolgt nach einer  
23 Ermahnung und Fristsetzung von sechs Monaten. Gegen die Aufhebung kann vor dem  
24 Landesschiedsgericht Widerspruch eingelegt werden.

#### 25 **§ 2 Selbstverständnis**

26 (1) Die Landesarbeitsgemeinschaften unterstützen die programmatische Arbeit des Landesverbandes und  
27 die politische Arbeit des Landesvorstandes. Sie arbeiten eng mit der Landtagsfraktion, Verbänden,  
28 Initiativen und wissenschaftlichen Institutionen zusammen.

29 (2) Sie bereiten für Landesparteirat, Landesdelegiertenrat und Landesdelegiertenkonferenz sowie den  
30 Landesvorstand Beschlüsse vor, organisieren Veranstaltungen und Aktionen und nehmen an öffentlichen  
31 Debatten teil.

32 (3) Sie besitzen Antragsrecht beim Landesparteirat, Landesdelegiertenrat und  
33 Landesdelegiertenkonferenz.

### 34 § 3 Zusammenarbeit mit Landesvorstand und Landesgeschäftsstelle

35 (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine gemeinsame Tagung des Landesvorstands mit den  
36 Sprecher\*innen der Landesarbeitsgemeinschaften statt. Auf ihr werden u.a. die Jahresplanungen der LAGen  
37 abgestimmt.

38 (2) Auf Antrag von mindestens 3 Landesarbeitsgemeinschaften finden gemeinsame Tagungen von  
39 Landesvorstand und LAG-Sprecher\*innen statt.

40 (3) Der Landesvorstand bezieht die Landesarbeitsgemeinschaften in seine fachpolitischen Beratungen  
41 sowie in die programmatische Arbeit angemessen ein. Er benennt für jede Landesarbeitsgemeinschaft  
42 eine\*n Ansprechpartner\*in.

43 (4) Die Landesarbeitsgemeinschaften unterrichten Landesvorstand und Landesgeschäftsstelle laufend über  
44 ihre Terminplanungen sowie Beschlüsse und Wahlen.

### 45 § 4 Sprecher\*innen der Landesarbeitsgemeinschaften

46 1. Jede Landesarbeitsgemeinschaft wählt quotiert maximal zwei Sprecher\*innen für je zwei Jahre. Die  
47 Anzahl kann bei Zusammenschluss mit einer anderen LAG nach §1 Abs. 7 höher sein. Die Wahl von  
48 stellvertretenden Sprecher\*innen ist möglich. Die Sprecher\*innen müssen Mitglieder von Bündnis  
49 90/Die Grünen sein. Wiederwahl ist möglich.

50 2. Nach Ablauf ihrer Amtszeit verbleiben die Sprecher\*innen bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt.  
51 Ist das Amt der\*des Sprecher\*in unbesetzt, so lädt der Landesvorstand zu einer Sitzung ein, auf der  
52 ein\*e Sprecher\*in gewählt wird.

53 3. Die Sprecher\*innen vertreten die Landesarbeitsgemeinschaften in der Öffentlichkeit (unter  
54 Berücksichtigung §8) und gegenüber anderen Parteigremien, koordinieren ihre Arbeit, sind für die  
55 inhaltliche und organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen sowie für die  
56 Ausführung der Beschlüsse verantwortlich.

57 4. Die\*der bzw. ein\*e Sprecher\*in soll zugleich die Funktion der\*des Finanzverantwortlichen  
58 wahrnehmen. Sie\*er ist für die ordnungsgemäße Verwendung der der Landesarbeitsgemeinschaft  
59 zustehenden Mittel aus dem Landeshaushalt verantwortlich.

### 60 § 5 Beschlüsse und Wahlen

61 1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder von  
62 Bündnis 90/Die Grünen Brandenburg und der Grünen Jugend - Ausnahme bei gemeinsamen LAGen.  
63 Um parteiexterne Mitarbeitende an dem Meinungsbildungsprozess zu beteiligen, kann vor einem  
64 Beschluss ein Meinungsbild aller Anwesender erstellt werden, das dann bei der gemäß Satz 1  
65 gültigen Beschlussfassung mit einfließen sollte. Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.

66 2. Auf Sitzungen ist die LAG beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde und  
67 mindestens drei Mitglieder aus mindestens 3 Kreisverbänden anwesend sind. Auf Antrag eines  
68 Mitgliedes können Beschlüsse in geheimer Abstimmung erfolgen. Als anwesend gelten auch  
69 Mitglieder, die per Telefon oder anderen Kommunikationsformen an der Sitzung teilnehmen.

70 3. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen können per Email oder anderen Kommunikationsformen mit  
71 der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen von mindestens drei Mitgliedern aus mindestens  
72 3 Kreisverbänden getroffen werden. Dazu ist der Antrag von mindestens einem Mitglied z.B. per  
73 Email zu stellen und über den Emailverteiler an die Mitglieder der LAG zu versenden. Die Einleitung  
74 des Verfahrens erfolgt durch die\*den LAG-Sprecher\*innen. Die Stimmabgabe erfolgt ebenfalls über



75 den Emailverteiler der LAG bzw. mit einer anderen Kommunikationsform. Für die Stimmabgabe gilt  
76 eine Frist von fünf Werktagen. Die Frist endet mit Ablauf des fünften Werktages, des auf die  
77 Antragsstellung folgenden Werktages.

- 78 4. Personenwahlen finden auf den ordentlichen (nicht-virtuell) Sitzungen in geheimer Abstimmung  
79 statt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Treten für ein  
80 zu wählendes Amt mehr als eine Person an und erhält keine dieser Personen die erforderliche  
81 Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die  
82 meisten Stimmen erhält.

## 83 **§ 6 Sitzungen**

- 84 1. Die grundsätzlich öffentlichen Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaften finden mindestens zwei  
85 Mal im Jahr statt. Die Sitzungen werden durch die Sprecher\*innen geleitet, sofern keine andere  
86 Versammlungsleitung gewählt wurde.
- 87 2. Die Sitzungen können mittels Telefonkonferenzen oder sonstigen geeigneten  
88 Kommunikationsformen durchgeführt werden, die eine gemeinsame und zeitgleiche Kommunikation  
89 der Teilnehmer\*innen ermöglichen.
- 90 3. In den Sitzungen haben alle Anwesenden Rede- und Antragsrecht. Auf Antrag eines Mitgliedes  
91 können Personen, die nicht Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen sind, diese Rechte durch Beschluss  
92 der Versammlung entzogen werden.
- 93 4. Zu den Sitzungen erhalten die Mitglieder der LAG grundsätzlich mindestens eine Woche im Voraus  
94 eine schriftliche Einladung, die mindestens einen Tagungsordnungsvorschlag enthalten soll. In  
95 dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Die Einladung per Email gilt als  
96 schriftlich.
- 97 5. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll enthält Tagesordnung, die  
98 Ergebnisse ihrer Behandlung und die getroffenen Beschlüsse. Die Protokolle sind den Mitgliedern,  
99 z.B. über die Mailingliste mitzuteilen. Sie bedürfen der Bestätigung auf der nächstfolgenden Sitzung.

## 100 **§ 7 Finanzen**

- 101 (1) Im Haushalt des Landesverbandes stehen für alle Landesarbeitsgemeinschaften finanzielle Mittel  
102 bereit. Diese dienen zur Deckung der laufenden Kosten wie Raummieten, Literatur und Veranstaltungen.
- 103 (2) Über die Verteilung der Haushaltsmittel auf die Landesarbeitsgemeinschaften entscheidet der  
104 Landesvorstand im Rahmen der Haushaltsaufstellung nach Rücksprache mit den Sprecher\*innen.
- 105 (3) Ein Drittel des Etats geht in einen Aktionsfonds für den die Landesarbeitsgemeinschaften  
106 antragsberechtigt sind. Der Eingang des formlosen Antrags muss vor dem Beginn der Maßnahme erfolgen.  
107 Aus diesem gehen der Träger der Maßnahme, die Gesamtkosten der Maßnahme, die anteiligen Kosten der  
108 Landesarbeitsgemeinschaft sowie die politische Zielsetzung der Maßnahme hervor. Über die Vergabe  
109 entscheidet der Landesvorstand.
- 110 (4) Zusätzlich übernimmt der Landesverband gegen Vorlage der Belege und des entsprechenden  
111 Antragsformulars die Reise- und Übernachtungskosten zu Sitzungen der Bundesarbeitsgemeinschaften.
- 112 (5) Im Rahmen des festgelegten Etats entscheiden die Landesarbeitsgemeinschaften eigenverantwortlich  
113 über ihren Mitteleinsatz.
- 114 (6) Die Rechnungen werden zu Lasten der jeweiligen Landesarbeitsgemeinschaft beglichen und gebucht.

## 115 **§ 8 Öffentlichkeitsarbeit der Sprecher\*innen der Landesarbeitsgemeinschaften**

116 (1) Die Sprecher\*innen der Landesarbeitsgemeinschaften unterstützen das Referat für Presse- und  
117 Öffentlichkeitsarbeit in der Landesgeschäftsstelle bei der Erstellung von Pressemitteilungen.

118 (2) Broschüren, Flugblätter u.ä. werden in Abstimmung mit dem zuständigen Landesvorstandsmitglied und  
119 in Zusammenarbeit mit dem Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Landesgeschäftsstelle  
120 umgesetzt.

121 (3) Der Landesvorstand soll über Veranstaltungen und Aktionen der LAG sowie über die Teilnahme von  
122 LAG-Mitgliedern als solchen an öffentlichen Debatten informiert werden.

123 (4) Die Unterzeichnung von Aufrufen und Erklärungen erfolgt in Absprache mit dem zuständigen  
124 Landesvorstandsmitglied.

### 125 **§ 9 Delegierte für die Bundesarbeitsgemeinschaften**

126 Für die Delegation von LAG-Mitgliedern in eine Bundesarbeitsgemeinschaft gelten die Bestimmungen  
127 des BAG-Statuts.

### 128 **§ 10 Verabschiedung**

129 Das Statut für die Landesarbeitsgemeinschaften wird von der Landesdelegiertenkonferenz als Anhang zur  
130 Satzung verabschiedet. Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen  
131 Stimmen einer Landesdelegiertenkonferenz.

## Begründung

Das LAG-Statut wurde zuletzt 2011 verabschiedet, seitdem haben sich viele Begriffe oder Abläufe geändert und erforderten redaktionelle Überarbeitungen. Hinzugefügt wurden zusätzlich Bestimmungen zu Beschlussfassung, Wahlen und Sitzungsformalia, da in Brandenburg die LAGen keine Geschäftsordnungen haben und über das LAG-Statut somit eine Rahmenregelung wirksam wird. Vermieden wird dadurch, dass es zu viele verschiedene Geschäftsordnungen oder sich widersprechende Regelungen gibt. Aufgenommen wurde hier u.a. auch eine Regelung zu Umlaufbeschlüssen, die zuletzt von den LAGen eingefordert wurde.

Vereinfacht wurde die Beantragung und Abrechnung von finanziellen Mitteln für die LAGen. Die gewählten BAG-Delegierten müssen für Abrechnungen außerdem keine Kurzberichte mehr an den Landesvorstand einreichen (dürfen natürlich aber weiterhin an LAGen und LaVo berichten)

**Im Antragsgrün kann im Antrag von vorherein kein bearbeiteter Änderungsmodus angezeigt werden oder Durchstreichungen, deshalb findet ihr [hier ein PDF im Änderungsmodus](#). Das bisherige LAG-Statut findet ihr unter [www.gruene-brandenburg.de/satzungen](http://www.gruene-brandenburg.de/satzungen). Die Unterstreichungen im Antrag sollen auf die inhaltlich veränderten Stellen hinweisen.**

## Beschluss

Änderungen LAG-Statut

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz  
Beschlussdatum: 24.11.2018  
Tagesordnungspunkt: TOP 5 Satzung

### Antragstext

1 Die LDK möge folgendes überarbeitetes Statut der Landesarbeitsgemeinschaften beschließen:

#### 2 **Statut für die Landesarbeitsgemeinschaften**

##### 3 **§ 1 Allgemeines**

4 (1) Die Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) sind satzungsgemäße Gremien von Bündnis 90/Die Grünen  
5 Brandenburg. Ihr Sitz ist in der Landesgeschäftsstelle. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben.

6 (2) Sie werden durch Beschluss des Landesparteirates, Landesdelegiertenrat und  
7 Landesdelegiertenkonferenz anerkannt, wenn und solange sie ein eigenständiges Politikfeld bearbeiten  
8 und mindestens 5 Parteimitglieder in ihnen mitarbeiten.

9 (3) Sie protokollieren ihre Beratungen und stellen diese dem Landesvorstand zur Verfügung. Die  
10 Jahresplanung sollte dem Landesvorstand jeweils bis zum Ende des ersten Quartals vorliegen.

11 (4) In den Landesarbeitsgemeinschaften kann jedes Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen mitarbeiten,  
12 sowie alle interessierten Menschen, die die politischen Grundsätze der Partei anerkennen.

13 (5) Die Landesarbeitsgemeinschaften kommunizieren über Emailverteiler oder andere  
14 Kommunikationsformen, die grundsätzlich für alle Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen offen sind und  
15 auf Antrag für Interessierte (Nicht-Mitgliedern). Die Verteiler sind bei der Landesgeschäftsstelle angesiedelt  
16 und werden gemeinsam mit den Sprecher\*innen, unter Beachtung der Datenschutzstandards, gepflegt.

17 (6) In Abstimmung mit dem Landesvorstand kann eine Landesarbeitsgemeinschaft Mitgliedschaften in  
18 anderen Organisationen eingehen.

19 (7) Der Zusammenschluss mit Landesarbeitsgemeinschaften anderer Länder ist möglich.

20 (8) Der Landesparteirat kann den Status als anerkannte Landesarbeitsgemeinschaft aufheben, wenn die  
21 unter Abs. (2) und (3) genannten Bedingungen nicht gegeben sind. Die Aufhebung erfolgt nach einer  
22 Ermahnung und Fristsetzung von sechs Monaten. Gegen die Aufhebung kann vor dem  
23 Landesschiedsgericht Widerspruch eingelegt werden.

##### 24 **§ 2 Selbstverständnis**

25 (1) Die Landesarbeitsgemeinschaften unterstützen die programmatische Arbeit des Landesverbandes und  
26 die politische Arbeit des Landesvorstandes. Sie arbeiten eng mit der Landtagsfraktion, Verbänden,  
27 Initiativen und wissenschaftlichen Institutionen zusammen.

28 (2) Sie bereiten für Landesparteirat, Landesdelegiertenrat und Landesdelegiertenkonferenz sowie den  
29 Landesvorstand Beschlüsse vor, organisieren Veranstaltungen und Aktionen und nehmen an öffentlichen  
30 Debatten teil.

31 (3) Sie besitzen Antragsrecht beim Landesdelegiertenrat und bei der Landesdelegiertenkonferenz.

### 32 **§ 3 Zusammenarbeit mit Landesvorstand und Landesgeschäftsstelle**

33 (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine gemeinsame Tagung des Landesvorstands mit den  
34 Sprecher\*innen der Landesarbeitsgemeinschaften statt. Auf ihr werden u.a. die Jahresplanungen der LAGen  
35 abgestimmt.

36 (2) Auf Antrag von mindestens 3 Landesarbeitsgemeinschaften finden gemeinsame Tagungen von  
37 Landesvorstand und LAG-Sprecher\*innen statt.

38 (3) Der Landesvorstand bezieht die Landesarbeitsgemeinschaften in seine fachpolitischen Beratungen  
39 sowie in die programmatische Arbeit angemessen ein. Er benennt für jede Landesarbeitsgemeinschaft  
40 eine\*n Ansprechpartner\*in.

41 (4) Die Landesarbeitsgemeinschaften unterrichten Landesvorstand und Landesgeschäftsstelle laufend über  
42 ihre Terminplanungen sowie Beschlüsse und Wahlen.

### 43 **§ 4 Sprecher\*innen der Landesarbeitsgemeinschaften**

44 1. Jede Landesarbeitsgemeinschaft wählt quotiert maximal zwei Sprecher\*innen für je zwei Jahre. Die  
45 Anzahl kann bei Zusammenschluss mit einer anderen LAG nach §1 Abs. 7 höher sein. Die Wahl von  
46 stellvertretenden Sprecher\*innen ist möglich. Die Sprecher\*innen müssen Mitglieder von Bündnis  
47 90/Die Grünen sein. Wiederwahl ist möglich.

48 1. Nach Ablauf ihrer Amtszeit verbleiben die Sprecher\*innen bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt. Ist  
49 das Amt der\*des Sprecher\*in unbesetzt, so lädt der Landesvorstand zu einer Sitzung ein, auf der ein\*e  
50 Sprecher\*in gewählt wird.

51 1. Die Sprecher\*innen vertreten die Landesarbeitsgemeinschaften in der Öffentlichkeit (unter  
52 Berücksichtigung §8) und gegenüber anderen Parteigremien, koordinieren ihre Arbeit, sind für die  
53 inhaltliche und organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen sowie für die  
54 Ausführung der Beschlüsse verantwortlich.

55 1. Die\*der bzw. ein\*e Sprecher\*in soll zugleich die Funktion der\*des Finanzverantwortlichen  
56 wahrnehmen. Sie\*er ist für die ordnungsgemäße Verwendung der der Landesarbeitsgemeinschaft  
57 zustehenden Mittel aus dem Landeshaushalt verantwortlich.

### 58 **§ 5 Beschlüsse und Wahlen**

59 1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder von  
60 Bündnis 90/Die Grünen Brandenburg und der Grünen Jugend - Ausnahme bei gemeinsamen LAGen.  
61 Um parteiexterne Mitarbeitende an dem Meinungsbildungsprozess zu beteiligen, kann vor einem  
62 Beschluss ein Meinungsbild aller Anwesender erstellt werden, das dann bei der gemäß Satz 1  
63 gültigen Beschlussfassung mit einfließen sollte. Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.

64 1. Auf Sitzungen ist die LAG beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde und  
65 mindestens drei Mitglieder aus mindestens 3 Kreisverbänden anwesend sind. Auf Antrag eines  
66 Mitgliedes können Beschlüsse in geheimer Abstimmung erfolgen. Als anwesend gelten auch  
67 Mitglieder, die per Telefon oder anderen Kommunikationsformen an der Sitzung teilnehmen.

68 1. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen können per Email oder anderen Kommunikationsformen mit  
69 der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen von mindestens drei Mitgliedern aus mindestens  
70 3 Kreisverbänden getroffen werden. Dazu ist der Antrag von mindestens einem Mitglied z.B. per  
71 Email zu stellen und über den Emailverteiler an die Mitglieder der LAG zu versenden. Die Einleitung  
72 des Verfahrens erfolgt durch die\*den LAG-Sprecher\*innen. Die Stimmabgabe erfolgt ebenfalls über  
73 den Emailverteiler der LAG bzw. mit einer anderen Kommunikationsform. Für die Stimmabgabe gilt

74 eine Frist von fünf Werktagen. Die Frist endet mit Ablauf des fünften Werktages, des auf die  
75 Antragsstellung folgenden Werktages.

- 76 1. Personenwahlen finden auf den ordentlichen (nicht-virtuell) Sitzungen in geheimer Abstimmung  
77 statt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Treten für ein  
78 zu wählendes Amt mehr als eine Person an und erhält keine dieser Personen die erforderliche  
79 Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die  
80 meisten Stimmen erhält.

## 81 § 6 Sitzungen

- 82 1. Die grundsätzlich öffentlichen Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaften finden mindestens zwei  
83 Mal im Jahr statt. Die Sitzungen werden durch die Sprecher\*innen geleitet, sofern keine andere  
84 Versammlungsleitung gewählt wurde.

- 85 1. Die Sitzungen können mittels Telefonkonferenzen oder sonstigen geeigneten  
86 Kommunikationsformen durchgeführt werden, die eine gemeinsame und zeitgleiche Kommunikation  
87 der Teilnehmer\*innen ermöglichen.

- 88 1. In den Sitzungen haben alle Anwesenden Rede- und Antragsrecht. Auf Antrag eines Mitgliedes  
89 können Personen, die nicht Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen sind, diese Rechte durch Beschluss  
90 der Versammlung entzogen werden.

- 91 1. Zu den Sitzungen erhalten die Mitglieder der LAG grundsätzlich mindestens eine Woche im Voraus  
92 eine schriftliche Einladung, die mindestens einen Tagungsordnungsvorschlag enthalten soll. In  
93 dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Die Einladung per Email gilt als  
94 schriftlich.

- 95 1. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll enthält Tagesordnung, die Ergebnisse  
96 ihrer Behandlung und die getroffenen Beschlüsse. Die Protokolle sind den Mitgliedern, z.B. über die  
97 Mailingliste mitzuteilen. Sie bedürfen der Bestätigung auf der nächstfolgenden Sitzung.

## 98 § 7 Finanzen

99 (1) Im Haushalt des Landesverbandes stehen für alle Landesarbeitsgemeinschaften finanzielle Mittel  
100 bereit. Diese dienen zur Deckung der laufenden Kosten wie Raummieten, Literatur und Veranstaltungen.

101 (2) Über die Verteilung der Haushaltsmittel auf die Landesarbeitsgemeinschaften entscheidet der  
102 Landesvorstand im Rahmen der Haushaltsaufstellung nach Rücksprache mit den Sprecher\*innen.

103 (3) Ein Drittel des Etats geht in einen Aktionsfonds für den die Landesarbeitsgemeinschaften  
104 antragsberechtigt sind. Der Eingang des formlosen Antrags muss vor dem Beginn der Maßnahme erfolgen.  
105 Aus diesem gehen der Träger der Maßnahme, die Gesamtkosten der Maßnahme, die anteiligen Kosten der  
106 Landesarbeitsgemeinschaft sowie die politische Zielsetzung der Maßnahme hervor. Über die Vergabe  
107 entscheidet der Landesvorstand.

108 (4) Zusätzlich übernimmt der Landesverband gegen Vorlage der Belege und des entsprechenden  
109 Antragsformulars die Reise- und Übernachtungskosten zu Sitzungen der Bundesarbeitsgemeinschaften.

110 (5) Im Rahmen des festgelegten Etats entscheiden die Landesarbeitsgemeinschaften eigenverantwortlich  
111 über ihren Mitteleinsatz.

112 (6) Die Rechnungen werden zu Lasten der jeweiligen Landesarbeitsgemeinschaft beglichen und gebucht.

## 113 § 8 Öffentlichkeitsarbeit der Sprecher\*innen der Landesarbeitsgemeinschaften

114 (1) Die Sprecher\*innen der Landesarbeitsgemeinschaften unterstützen das Referat für Presse- und  
115 Öffentlichkeitsarbeit in der Landesgeschäftsstelle bei der Erstellung von Pressemitteilungen.

116 (2) Broschüren, Flugblätter u.ä. werden in Abstimmung mit dem zuständigen Landesvorstands-mitglied und  
117 in Zusammenarbeit mit dem Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Landesgeschäftsstelle  
118 umgesetzt.

119 (3) Der Landesvorstand soll über Veranstaltungen und Aktionen der LAG sowie über die Teilnahme von  
120 LAG-Mitgliedern als solchen an öffentlichen Debatten informiert werden.

121 (4) Die Unterzeichnung von Aufrufen und Erklärungen erfolgt in Absprache mit dem zuständigen  
122 Landesvorstandsmitglied.

### 123 **§ 9 Delegierte für die Bundesarbeitsgemeinschaften**

124 Für die Delegation von LAG-Mitgliedern in eine Bundesarbeitsgemeinschaft gelten die Bestimmungen  
125 des BAG-Statuts.

### 126 **§ 10 Verabschiedung**

127 Das Statut für die Landesarbeitsgemeinschaften wird von der Landesdelegiertenkonferenz als Anhang zur  
128 Satzung verabschiedet. Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen  
129 Stimmen einer Landesdelegiertenkonferenz.

## **S3** Änderungen LDK-Wahlordnung

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 22.10.2018  
Tagesordnungspunkt: TOP 5 Satzung

### Antragstext

1 Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt folgende Änderungen der Wahlordnung für  
2 Landesdelegiertenversammlungen:

#### 3 **Wahlordnung für Landesdelegiertenkonferenzen**

##### 4 **§ 1 Quotierung, Vetorecht**

5 (1) "Die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS  
6 90/DIE GRÜNEN Brandenburg. Die Quotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses  
7 Ziel zu erreichen. Dies und weitere Maßnahmen regelt das Frauenstatut." (Satzung § 8(2))

8 (2) Die Delegierten zum Frauenrat können nicht gegen das Votum der Frauen einer  
9 Landesdelegiertenkonferenz gewählt werden.

10 (3) Ein Frauenvotum (Abstimmung unter Frauen) zur Wahl zum Frauenrat wird auf Antrag mindestens einer  
11 auf der jeweiligen Versammlung stimmberechtigten Frau vor oder nach der regulären Abstimmung  
12 durchgeführt.

##### 13 **§ 2 Offene Abstimmung**

14 Offene Abstimmung ist möglich, solange dem niemand widerspricht. Ausgenommen sind die Wahlen der  
15 Vorstandsmitglieder, der Vertreter\*innen zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer  
16 Gebietsverbände, die nach § 15(2) Parteiengesetz geheim gewählt werden müssen.

##### 17 **§ 3 Gültige Stimmen**

18 (1) Alle Stimmen sind gültig, die zweifelsfrei den Willen der\*des Delegierten erkennen lassen.

19 (2) Leere Stimmzettel und Stimmzettel, auf denen "Enthaltung" oder ein Querstrich vermerkt ist, werden als  
20 gültige Stimmen bei der Berechnung des Quorums - als Enthaltungen - mitgezählt.

21 (3) Im Zweifel entscheidet die Wahlkommission (Zählkommission) über die Gültigkeit der Stimme.

##### 22 **§ 4 Vorstellung**

23 (1) Zu einer Wahl sind alle Personen zugelassen, die vor Eröffnung der Kandidat\*innenvorstellung ihre  
24 Kandidatur eingereicht haben. Kandidaturen sollten vier Wochen vor dem Parteitag eingereicht werden.

25 (2) Sofern ein\*e Bewerber\*in eine 2/3-Mehrheit gemäß § 11 (2) und § 14 (3) der Satzung benötigt,  
26 entscheidet die Versammlung in geheimer Abstimmung vor der Vorstellung der Kandidat\*innen mit der in  
27 der Satzung genannten Mehrheit über die Zulassung der Kandidatur. Der\*dem Kandidat\*in ist vor der  
28 Abstimmung die Gelegenheit für eine max. 5-minütige mündliche Begründung zu geben.

29 (3) Die Kandidat\*innenvorstellung zu jeder Wahl erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.

30 (4) Jede\*r Kandidat\*in hat einmal die Gelegenheit, sich in der Regel fünf Minuten der Versammlung  
31 vorzustellen.

32 (5) Im Anschluss an die Vorstellung können an jede kandidierende Person Fragen gestellt und dazu  
33 Antworten abgegeben werden. Diese werden dazu während der Vorstellungsrede schriftlich und nicht  
34 anonym bei der Versammlungsleitung eingereicht. Die Fragen werden quotiert ausgelost. Die  
35 Kandidat\*innen antworten in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge. Alle Kandidierenden haben die  
36 gleiche Zeit für ihre Antworten. Sollte für eine\*n Kandidat\*in keine Fragen abgegeben worden sein, kann  
37 sie\*er die Antwortzeit zur weiteren Vorstellung nutzen.

## 38 **§ 5 Einzelwahl**

39 (1) Die Einzelwahl gilt für Wahlen, in denen eine Position zu wählen ist.

40 (2) In den ersten beiden Wahlgängen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, d.h. mehr als 50 Prozent aller  
41 abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

42 (3) Nach dem ersten Wahlgang scheiden diejenigen aus, die weniger als 15 Prozent der abgegebenen  
43 gültigen Stimmen erhalten haben.

44 (4) Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche absolute Mehrheit, findet ein dritter  
45 Wahlgang als Stichwahl der beiden Bestplatzierten des zweiten Wahlgangs statt. Hierbei entscheidet die  
46 einfache Mehrheit, d.h. die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen exklusive der Enthaltungen. Bei  
47 Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sollte im dritten Wahlgang nur ein\*e Kandidat\*in antreten, so ist  
48 die absolute Mehrheit erforderlich. Wird diese nicht erreicht, so wird die Wahl neu eröffnet.

## 49 **§6 Listen-Mehrheitswahl**

50 (1) Listenwahlen gelten für Wahlen, in denen mehr als eine Person für gleichartige Positionen gewählt  
51 werden sollen. Bei Listenwahlen wird mit den Frauenplätzen begonnen. Es folgen die offenen Plätze.

52 (2) Alle Delegierten haben pro Wahlgang so viele Stimmen, wie Plätze zu besetzen sind. Das Kumulieren  
53 der Stimmen auf eine Person ist unzulässig (Stimmenhäufung). Gewählt ist, wer mehr als 50% der  
54 abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Erhalten mehr Personen eine ausreichende Stimmenzahl als  
55 Plätze zu vergeben sind, dann werden die Plätze in absteigender Reihenfolge der Wahlergebnisse  
56 vergeben, bis alle Plätze besetzt sind.

57 (3) Nach dem ersten und dem zweiten Wahlgang scheiden jeweils diejenigen aus, die weniger als 15% der  
58 abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

59 (4) Erreichen auch im zweiten Wahlgang weniger Personen, als Plätze zu besetzen sind, die absolute  
60 Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt. Gewählt sind die Personen mit der einfachen Mehrheit. Bei  
61 Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sollte im dritten Wahlgang nur ein\*e Kandidat\*in antreten, so ist  
62 die absolute Mehrheit erforderlich.

63 (5) Bei Listenaufstellungen ergibt sich die Reihenfolge durch die Anzahl der auf die Kandidat\*innen  
64 entfallenden Stimmen.

## 65 **§7 Verbundene Einzelwahl**

66 (1) Die verbundene Einzelwahl ist eine Zusammenfassung von Einzelwahlen, es können also mehrere  
67 Personen in einem Wahlgang, aber jeweils einzeln (selbständig) gewählt werden. Es gelten die  
68 Bestimmungen von §5.

## 69 **§ 8 Landesvorstand**

70 (1) "Der Landesvorstand besteht aus maximal neun von der Landesdelegiertenkonferenz gewählten  
71 gleichberechtigten Mitgliedern. Dazu gehören: zwei gleichberechtigte Landesvorsitzende und ein\*e  
72 Landesschatzmeister\*in. Die Vorsitzenden und die\*der Landesschatzmeister\*in sind je in gesonderten  
73 Wahlgängen zu wählen." (Landessatzung § 11 (1)).



74 (2) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden in Listen-Mehrheitswahl gewählt.

75 (3) Zunächst erfolgt die Besetzung des Platzes der Landesvorsitzenden (Frauen-Platz). Für die  
76  darauffolgende Besetzung des Platzes der\*s zweiten Landesvorsitzenden können Frauen und Männer  
77  kandidieren. Daran schließt sich die Wahl der/des Landesschatzmeisters\*in an. Hierauf folgt die Wahl der  
78  weiteren Vorstandsmitglieder.

79 (4) Frauen stellen mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder. Die LDK wählt ein weibliches Mitglied  
80  des Landesvorstands zur frauenpolitischen Sprecherin.

### 81 **§9 Landesparteirat**

82 **(1) Die gemäß Landessatzung §12 (1) "weiteren 5 von der LDK zu wählenden Mitglieder" werden in**  
83 **Listen-Mehrheitswahl gewählt.**

84 **(2) Für die Wahl gelten die Regelungen der §§ 2,4,6.**

### 85 **§ 10 Länderrat**

86 (1) "Dem Länderrat gehören an: ... je zwei Delegierte pro Landesverband, davon ein Mitglied des  
87 Landesvorstandes (Grundmandat). Die Amtszeit der Mitglieder des Länderrates beträgt zwei Jahre"  
88 (Bundessatzung, § 13(2,3)).

89 (2) Zunächst erfolgt auf Vorschlag des Landesvorstandes die Wahl der\*des Landesvorstandsvertreter\*in und  
90 ihrer\*seiner Vertreter\*in. Dann wählt die LDK die\*den Basisvertreter\*in und ihre\*seinen Vertreter\*in. Die  
91 Mindestquotierung ist zu sichern.

92 (3) Für die Wahl gelten die Regelungen der §§ 2,4,5,7.

### 93 **§ 11 Landesschiedsgericht**

94 (1) "Das Landesschiedsgericht besteht aus dem\*r Vorsitzenden, einem\*r Stellvertreter\*n und drei  
95 Beisitzer\*innen. Es wird von der Landesdelegiertenkonferenz für zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder  
96 dürfen nicht Mitglied eines Vorstands der Partei sein und in keinem beruflichen oder finanziellen  
97 Abhängigkeitsverhältnis zu dieser stehen." (Landessatzung § 15 (1)).

98 (2) Zunächst erfolgt die Wahl der\*des Vorsitzenden und dann der\*des Stellvertreter\*in. Dann die Wahl der  
99 Beisitzer\*innen.

100 (3) Für die Wahl gelten die Regelungen der §§ 2,4,5,6,7.

### 101 **§ 12 Bundesfinanzrat**

102 (1) "Der Bundesfinanzrat setzt sich zusammen aus ... 2 Delegierten pro Landesverband, davon in der Regel  
103  ein Landesvorstandsmitglied und ein sachverständiges Mitglied. Die Wahl der Mitglieder aus den  
104 Landesverbänden sowie ihrer Stellvertreter\*innen regeln die Landessatzungen." (Bundessatzung § 18(5)).

105 (2) Zunächst erfolgt auf Vorschlag des Landesvorstandes die Wahl der\*des Landesschatzmeister\*in sowie  
106 ihrer\*seines Stellvertreter\*in, anschließend wählt die LDK die/den Basisvertreter\*in und ihre\*seinen  
107 Vertreter\*in.

108 (3) Für die Wahlen gelten die Regelungen der §§ 2,4,5,7.

### 109 **§ 12 Frauenrat**

110 (1) "Dem Frauenrat gehören an ... je zwei weibliche Delegierte der Landesverbände, von denen eine von der  
111 LAG Frauen vorzuschlagen ist. ... Gegen das Votum der Frauen einer Landesversammlung kann keine Frau  
112 in den Frauenrat gewählt werden. ... Die Amtszeit der Mitglieder im Frauenrat beträgt zwei Jahre."  
113 (Bundessatzung § 14 (2,4)).

114 (2) Zunächst erfolgt die Wahl eines Mitglieds des Landesvorstands und ihrer Vertreterin sowie eines  
115 Basis-Mitglieds und ihrer Vertreterin als Delegierte.

116 (3) Für die Wahlen gelten die Regelungen der §§ 2,4,5,7.

117 **§ 13 Rechnungsprüfer\*innen**

118 (1) Die Landesdelegiertenkonferenz wählt zwei Rechnungsprüfer\*innen und zwei stellvertretende  
119 Rechnungsprüfer\*innen. Sie sind zuständig für die interne Überprüfung der Rechnungsabschlüsse, der  
120 Haushaltsführung und der Einhaltung der Finanzordnung. (Landessatzung § 13 (1)).

121 (2) Für die Wahlen gelten die Regelungen der §§ 2,4,5,6,7.

## Begründung

Die LDK-Wahlordnung ist bereits seit 2014 nicht mehr angepasst worden, Begrifflichkeiten oder Wahlbezeichnungen wurden präzisiert (Listen-Mehrheitswahl statt Blockwahl) und genauer definiert. Damit sollen auch zukünftig Unklarheiten vermieden und ein geregelter, verständlicher Wahlprozess befördert werden. Angepasst wurden außerdem die Wahlregelungen bzw. Verweise betreffend der Bundessatzung zu Frauenrat, Bundesfinanzrat und Länderrat. Zudem wurde auch die beabsichtigte Einführung des Landesparteirats als neues Gremium berücksichtigt.

**Im Antragsgrün kann im Antrag von vorherein kein bearbeiteter Änderungsmodus angezeigt werden oder Durchstreichungen, deshalb findet ihr [hier ein PDF im Änderungsmodus](#). Die bisherige Wahlordnung findet ihr unter [www.gruene-brandenburg.de/satzungen](http://www.gruene-brandenburg.de/satzungen). Die Unterstreichungen im Antrag sollen auf die inhaltlich veränderten Stellen hinweisen.**

## Beschluss

Änderungen LDK-Wahlordnung

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz  
Beschlussdatum: 24.11.2018  
Tagesordnungspunkt: TOP 5 Satzung

### Antragstext

1 Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt folgende Änderungen der Wahlordnung für  
2 Landesdelegiertenversammlungen:

#### 3 **Wahlordnung für Landesdelegiertenkonferenzen**

##### 4 **§ 1 Quotierung, Vetorecht**

5 (1) "Die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS  
6 90/DIE GRÜNEN Brandenburg. Die Quotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses  
7 Ziel zu erreichen. Dies und weitere Maßnahmen regelt das Frauenstatut." (Satzung § 8(2))

8 (2) Die Delegierten zum Frauenrat können nicht gegen das Votum der Frauen einer  
9 Landesdelegiertenkonferenz gewählt werden.

10 (3) Ein Frauenvotum (Abstimmung unter Frauen) zur Wahl zum Frauenrat wird auf Antrag mindestens einer  
11 auf der jeweiligen Versammlung stimmberechtigten Frau vor oder nach der regulären Abstimmung  
12 durchgeführt.

##### 13 **§ 2 Offene Abstimmung**

14 Offene Abstimmung ist möglich, solange dem niemand widerspricht. Ausgenommen sind die Wahlen der  
15 Vorstandsmitglieder, der Vertreter\*innen zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer  
16 Gebietsverbände, die nach § 15(2) Parteiengesetz geheim gewählt werden müssen.

##### 17 **§ 3 Gültige Stimmen**

18 (1) Alle Stimmen sind gültig, die zweifelsfrei den Willen der\*des Delegierten erkennen lassen.

19 (2) Leere Stimmzettel und Stimmzettel, auf denen "Enthaltung" oder ein Querstrich vermerkt ist, werden als  
20 gültige Stimmen bei der Berechnung des Quorums - als Enthaltungen - mitgezählt.

21 (3) Im Zweifel entscheidet die Wahlkommission (Zählkommission) über die Gültigkeit der Stimme.

##### 22 **§ 4 Vorstellung**

23 (1) Zu einer Wahl sind alle Personen zugelassen, die vor Eröffnung der Kandidat\*innenvorstellung ihre  
24 Kandidatur eingereicht haben. Kandidaturen sollten vier Wochen vor dem Parteitag eingereicht werden.

25 (2) Sofern ein\*e Bewerber\*in eine 2/3-Mehrheit gemäß § 11 (2) und § 14 (3) der Satzung benötigt,  
26 entscheidet die Versammlung in geheimer Abstimmung vor der Vorstellung der Kandidat\*innen mit der in  
27 der Satzung genannten Mehrheit über die Zulassung der Kandidatur. Der\*dem Kandidat\*in ist vor der  
28 Abstimmung die Gelegenheit für eine max. 5-minütige mündliche Begründung zu geben.

29 (3) Die Kandidat\*innenvorstellung zu jeder Wahl erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.

30 (4) Jede\*r Kandidat\*in hat einmal die Gelegenheit, sich in der Regel fünf Minuten der Versammlung  
31 vorzustellen.

32 (5) Im Anschluss an die Vorstellung können an jede kandidierende Person Fragen gestellt und dazu  
33 Antworten abgegeben werden. Diese werden dazu während der Vorstellungsrede schriftlich und nicht  
34 anonym bei der Versammlungsleitung eingereicht. Die Fragen werden quotiert ausgelost. Die  
35 Kandidat\*innen antworten in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge. Alle Kandidierenden haben die  
36 gleiche Zeit für ihre Antworten. Sollte für eine\*n Kandidat\*in keine Fragen abgegeben worden sein, kann  
37 sie\*er die Antwortzeit zur weiteren Vorstellung nutzen.

## 38 § 5 Einzelwahl

39 (1) Die Einzelwahl gilt für Wahlen, in denen eine Position zu wählen ist.

40 (2) In den ersten beiden Wahlgängen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, d.h. mehr als 50 Prozent aller  
41 abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

42 (3) Nach dem ersten Wahlgang scheiden diejenigen aus, die weniger als 15 Prozent der abgegebenen  
43 gültigen Stimmen erhalten haben.

44 (4) Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche absolute Mehrheit, findet ein dritter  
45 Wahlgang als Stichwahl der beiden Bestplatzierten des zweiten Wahlgangs statt. Hierbei entscheidet die  
46 einfache Mehrheit, d.h. die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen exklusive der Enthaltungen. Bei  
47 Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sollte im dritten Wahlgang nur ein\*e Kandidat\*in antreten, so ist  
48 die absolute Mehrheit erforderlich. Wird diese nicht erreicht, so wird die Wahl neu eröffnet.

49 (5) Verbundene Einzelwahl: eine Zusammenfassung von Einzelwahlen, es können also mehrere Personen in  
50 einem Wahlgang, aber jeweils einzeln (selbständig) gewählt werden.

## 51 § 6 Listen-Mehrheitswahl

52 (1) Listenwahlen gelten für Wahlen, in denen mehr als eine Person für gleichartige Positionen gewählt  
53 werden sollen. Bei Listenwahlen wird mit den Frauenplätzen begonnen. Es folgen die offenen Plätze.

54 (2) Alle Delegierten haben pro Wahlgang so viele Stimmen, wie Plätze zu besetzen sind. Das Kumulieren  
55 der Stimmen auf eine Person ist unzulässig (Stimmenhäufung). Gewählt ist, wer mehr als 50% der  
56 abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Erhalten mehr Personen eine ausreichende Stimmenzahl als  
57 Plätze zu vergeben sind, dann werden die Plätze in absteigender Reihenfolge der Wahlergebnisse  
58 vergeben, bis alle Plätze besetzt sind.

59 (3) Nach dem ersten und dem zweiten Wahlgang scheiden jeweils diejenigen aus, die weniger als 15% der  
60 abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

61 (4) Erreichen auch im zweiten Wahlgang weniger Personen, als Plätze zu besetzen sind, die absolute  
62 Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt. Gewählt sind die Personen mit der einfachen Mehrheit. Bei  
63 Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sollte im dritten Wahlgang nur ein\*e Kandidat\*in antreten, so ist  
64 die absolute Mehrheit erforderlich.

65 (5) Bei Listenaufstellungen ergibt sich die Reihenfolge durch die Anzahl der auf die Kandidat\*innen  
66 entfallenden Stimmen.

## 67 § 8 Landesvorstand

68 (1) "Der Landesvorstand besteht aus maximal neun von der Landesdelegiertenkonferenz gewählten  
69 gleichberechtigten Mitgliedern. Dazu gehören: zwei gleichberechtigte Landesvorsitzende und ein\*e  
70 Landesschatzmeister\*in. Die Vorsitzenden und die\*der Landesschatzmeister\*in sind je in gesonderten  
71 Wahlgängen zu wählen." (Landessatzung § 11 (1)).

72 (2) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden in Listen-Mehrheitswahl gewählt.

73 (3) Zunächst erfolgt die Besetzung des Platzes der Landesvorsitzenden (Frauen-Platz). Für die  
74 darauffolgende Besetzung des Platzes der\*s zweiten Landesvorsitzenden können Frauen und Männer  
75 kandidieren. Daran schließt sich die Wahl der/des Landesschatzmeisters\*in an. Hierauf folgt die Wahl der  
76 weiteren Vorstandsmitglieder.

77 (4) Frauen stellen mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder. Die LDK wählt ein weibliches Mitglied  
78 des Landesvorstands zur frauenpolitischen Sprecherin.

#### 79 **§9 Landesparteirat**

80 (1) Die gemäß Landessatzung §12 (1) "weiteren 5 von der LDK zu wählenden Mitglieder" werden in  
81 Listen-Mehrheitswahl gewählt.

82 (2) Für die Wahl gelten die Regelungen der §§ 2,4,6.

#### 83 **§ 10 Länderrat**

84 (1) "Dem Länderrat gehören an: ... je zwei Delegierte pro Landesverband, davon ein Mitglied des  
85 Landesvorstandes (Grundmandat). Die Amtszeit der Mitglieder des Länderrates beträgt zwei Jahre"  
86 (Bundessatzung, § 13(2,3)).

87 (2) Zunächst erfolgt auf Vorschlag des Landesvorstandes die Wahl der\*des Landesvorstandsvertreter\*in und  
88 ihrer\*seiner Vertreter\*in. Dann wählt die LDK die\*den Basisvertreter\*in und ihre\*seinen Vertreter\*in. Die  
89 Mindestquotierung ist zu sichern.

90 (3) Für die Wahl gelten die Regelungen der §§ 2,4,5,7.

#### 91 **§ 11 Landesschiedsgericht**

92 (1) "Das Landesschiedsgericht besteht aus dem\*r Vorsitzenden, einem\*r Stellvertreter\*n und drei  
93 Beisitzer\*innen. Es wird von der Landesdelegiertenkonferenz für zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder  
94 dürfen nicht Mitglied eines Vorstands der Partei sein und in keinem beruflichen oder finanziellen  
95 Abhängigkeitsverhältnis zu dieser stehen." (Landessatzung § 15 (1)).

96 (2) Zunächst erfolgt die Wahl der\*des Vorsitzenden und dann der\*des Stellvertreter\*in. Dann die Wahl der  
97 Beisitzer\*innen.

98 (3) Für die Wahl gelten die Regelungen der §§ 2,4,5,6,7.

#### 99 **§ 12 Bundesfinanzrat**

100 (1) "Der Bundesfinanzrat setzt sich zusammen aus ... 2 Delegierten pro Landesverband, davon in der Regel  
101 ein Landesvorstandsmitglied und ein sachverständiges Mitglied. Die Wahl der Mitglieder aus den  
102 Landesverbänden sowie ihrer Stellvertreter\*innen regeln die Landessatzungen." (Bundessatzung § 18(5)).

103 (2) Zunächst erfolgt auf Vorschlag des Landesvorstandes die Wahl der\*des Landesschatzmeister\*in sowie  
104 ihrer\*seines Stellvertreter\*in, anschließend wählt die LDK die/den Basisvertreter\*in und ihre\*seinen  
105 Vertreter\*in.

106 (3) Für die Wahlen gelten die Regelungen der §§ 2,4,5,7.

#### 107 **§ 12 Frauenrat**

108 (1) "Dem Frauenrat gehören an ... je zwei weibliche Delegierte der Landesverbände, von denen eine von der  
109 LAG Frauen vorzuschlagen ist. ... Gegen das Votum der Frauen einer Landesversammlung kann keine Frau  
110 in den Frauenrat gewählt werden. ... Die Amtszeit der Mitglieder im Frauenrat beträgt zwei Jahre."  
111 (Bundessatzung § 14 (2,4)).

112 (2) Zunächst erfolgt die Wahl eines Mitglieds des Landesvorstands und ihrer Vertreterin sowie eines  
113 Basis-Mitglieds und ihrer Vertreterin als Delegierte.

114 (3) Für die Wahlen gelten die Regelungen der §§ 2,4,5,7.

115 **§ 13 Rechnungsprüfer\*innen**

116 (1) Die Landesdelegiertenkonferenz wählt zwei Rechnungsprüfer\*innen und zwei stellvertretende  
117 Rechnungsprüfer\*innen. Sie sind zuständig für die interne Überprüfung der Rechnungsabschlüsse, der  
118 Haushaltsführung und der Einhaltung der Finanzordnung. (Landessatzung § 13 (1)).

119 (2) Für die Wahlen gelten die Regelungen der §§ 2,4,5,6,7.

**Begründung**

## **S4** Frischer Wind in den Landtag!

Gremium: Grüne Jugend Brandenburg  
Beschlussdatum: 26.10.2018  
Tagesordnungspunkt: TOP 5 Satzung

### Antragstext

#### **1 Einfügen in §14 Unvereinbarkeitsregeln**

- 2 (4) Neuenquote: Bei der Aufstellung der Listen für die Landtagswahlen sowie der Landeslisten für die  
3 Bundestagswahlen durch die Landesdelegiertenkonferenz ist das Wahlverfahren so zu gestalten, dass  
4 mindestens ein Drittel der Listenplätze mit Kandidat\*innen besetzt wird, die noch nie einem  
5 hauptamtlichen Parlament (Landesparlament eines deutschen Bundeslandes, Bundestag, Europaparlament)  
6 angehört haben. Dafür muss mindestens einer der drei Plätze 1-3, der Plätze 4-6, der Plätze 7-9 und den  
7 weiterfolgenden Trios mit einem neuen Menschen besetzt werden.

### Begründung

Neue Perspektiven einbringen und die bestehenden Strukturen wachrütteln: Das ist eine Aufgabe, die Bündnis 90/Die Grünen Brandenburg in Parlamenten und der Gesellschaft gerne und gut erfüllt und seit jeher auch Leitbild unserer Arbeit ist. Um das weiterhin zu tun, braucht es frischen Wind in Form von neuen Gesichtern und möglichst wenig festgefahrene Strukturen.

Um sicherzustellen, dass Bündnis 90/Die Grünen Brandenburg vielfältig, innovativ und bunt bleibt, muss Wechsel unsere parlamentarische Arbeit beleben. Daher beantragen wir eine Neuenquote, wie andere Landesverbände sie in ähnlicher Weise schon haben.